

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Bildhauermuseen und Skulpturensammlungen e.V.
im Gerhard-Marcks-Haus, Am Wall 208, 28195 Bremen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Bildhauermuseen und Skulpturensammlungen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung von Museen und anderen Sammlungen, die im Bereich der Bildhauerkunst tätig sind, damit eine gemeinsame Arbeitsgrundlage geschaffen wird. Ziel dieser Vernetzung soll es sein, die Kenntnisse über die Bildhauerkunst des 19., 20. und 21. Jahrhunderts zu vermehren. Insbesondere soll dieses Ziel durch gemeinsame Ausstellungen und Forschungsprojekte sowie die Vorstellung von Forschungsergebnissen im Rahmen von Kolloquien, Vorträgen und wissenschaftlichen Publikationen erreicht werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige rechts- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen (Museen, Stiftungen und andere Institute) werden, die sich mit Bildhauerkunst befassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; in die Mitgliederversammlungen delegiert es einen Vertreter seiner Wahl.
- (2) Über Beitritt zum Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Natürliche Personen können als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende erfolgen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit und Entscheidung über gemeinsame Projekte.
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Aufnahmen und Ausschlüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird schriftlich mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen einberufen. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (4) Beschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren gefasst werden, wenn 50 % der Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der Mitglieder vertreten sind. Nicht teilnehmende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Wenn nicht 25% der Mitglieder vertreten sind, kann zum Thema eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Geschäfts- und andere Ordnungen zur Durchführung ihrer Aufgaben erlassen. § 7 gilt entsprechend.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter / in oder dem stellvertretenden Vorsitzenden / er und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 6 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Personen, darunter der Schatzmeister. Der Vorstand besteht nur aus natürlichen Personen, die im Regelfall einem Mitglied angehören sollen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt endet endgültig mit der Neuwahl oder der Abberufung. Der Vorstand ist berechtigt ein Vorstandsmitglied vorläufig von seinen Aufgaben zu entbinden, um Schaden vom Verein abzuwenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung aus dem Vorstand oder dem Kreis der Mitglieder müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (2) Einer Satzungsänderung müssen 50 % der Mitglieder zustimmen. Wenn diese Zahl bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einer Auflösung des Vereins müssen 50 % der Mitglieder zustimmen. Wenn diese Zahl bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Verein für Kunstwissenschaft e. V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei es vornehmlich einem Bildhauerprojekt zugute kommen soll. Sollte der Deutsche Verein für Kunstwissenschaft e.V., Berlin, in diesem Zeitpunkt untergegangen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zu vergleichbaren gemeinnützigen Zwecken, wie sie der Verein nach § 2 dieser Satzung verfolgt, zu verwenden hat und deren Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden anerkannt ist. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diese gemeinnützigen Zwecke, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden.

*In dieser Fassung
auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.01.2013 beschlossen,
im Register des Amtsgericht Bremen am 04.06.2013 eingetragen und
im Handelsregister des Amtsgerichtes Duisburg am 19.06.2013 vermerkt.*